

Tit. D.I.3.b RdSchr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. D.I – Beitragspflichtige Einnahmen -> Tit. D.I.3 – Beitragsbemessungsgrundlage für Beschäftigte

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. D.I.3.b RdSchr. 88b – Ausgangswert

(1) Die Beiträge sind unmittelbar aus dem (ggf. auf die für den Abrechnungszeitraum geltende Beitragsbemessungsgrenze reduzierten) Arbeitsentgelt (tatsächliches Arbeitsentgelt) zu errechnen. Für Seeleute tritt an die Stelle des tatsächlichen Arbeitsentgelts das nach [jetzt] § 92 SGB VII festgesetzte Durchschnittsentgelt.

(2) und (3) . . .